

Personenbezogene Bezeichnungen in diesem Dokument beziehen sich auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1443K – BESCHÄDIGUNGEN AN GEBÄUDEBESTANDTEILEN IM ZUGE EINES EINBRUCHDIEBSTAHLS

Folgende Deckungserweiterung ist mitversichert, und zwar insgesamt mit der in der Polizza dokumentierten Versicherungssumme auf „Erstes Risiko“:

In Erweiterung des Art. 1 AFB ersetzt der Versicherer auch Schäden an Gebäudebestandteilen von allgemeinen, ordnungsgemäß versperrten Räumlichkeiten des Gebäudes sowie Haupteingänge zum Gebäude, Eingangstüren von unvermieteten Räumlichkeiten, Garagentore und Kellerfenster im Zuge eines vollbrachten oder versuchten Einbruchdiebstahls, sofern hierfür aus einer Inhaltsversicherung keine Deckung besteht.

Einbruchdiebstahl liegt vor, wenn ein Täter, um aus den versperrten, versicherten Räumlichkeiten Sachen zu entwenden, in die versperrten, versicherten Räumlichkeiten

1. durch **Eindrücken oder Aufbrechen** von Türen, Fenstern oder anderen Gebäudeteilen einbricht;
2. unter **Überwindung erschwerender Hindernisse** durch Öffnungen, die nicht zum Eintritt bestimmt sind, einsteigt;
3. **einschleicht** und aus den versperrten, versicherten Räumlichkeiten Sachen wegbringt;
4. durch Öffnen von Schlössern **mittels Werkzeuge oder falscher Schlüssel** eindringt;
(Falsche Schlüssel sind Schlüssel, die widerrechtlich angefertigt werden, insbesondere solche, deren Anfertigung für das zugehörige Schloss nicht von einer dazu berechtigten Person veranlasst oder gebilligt worden ist.);
5. mit **richtigen Schlüsseln** eindringt, die er durch Einbruchdiebstahl in andere Räumlichkeiten als die versicherten Räumlichkeiten oder unter Anwendung oder Androhung tätlicher Gewalt gegen Personen (Schlüsselraub) an sich gebracht hat.

In Erweiterung des Art. 6 AFB hat der Versicherungsnehmer nach einem Einbruchdiebstahl, unverzüglich nachdem er vom Schaden Kenntnis erlangt hat, bei der Sicherheitsbehörde schriftlich oder mündlich Anzeige zu erstatten.